

Übersicht Änderungsvorschläge Verhältnismäßigkeitsprüfung

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** nach § 57 Abs. 3b Satz 1 WPO der **Genehmigung** des BMWK. Im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** müssen dem BMWK **Unterlagen** vorgelegt werden, aus denen sich die **Verhältnismäßigkeit** der Satzungsänderungen nach § 57 Abs. 3a WPO sowie der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 ergibt. Nach § 57 Abs. 3b Satz 4 WPO sind dem BMWK insbesondere die **Gründe** zu übermitteln, auf Grund derer der **Beirat** der WPK die **Satzungsänderungen** als **gerechtfertigt, notwendig** und **verhältnismäßig beurteilt** hat.

Das **Schema** der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** stellt sich folgendermaßen dar:

1. Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfung eröffnet? (Art. 4 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 – VHM-RL)
2. Nichtdiskriminierung (Art. 5 VHM-RL)
3. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Art. 6 VHM-RL)

Verhältnismäßigkeitsprüfung i.e.S. (vgl. Artikel 7 der VHM-RL):

4. Geeignetheit der Änderung: Die Regelung/Maßnahme muss die Erreichung des Zweckes fördern.
5. Erforderlichkeit der Änderung: Erforderlichkeit liegt vor, wenn kein milderes Mittel zur Zweckerreichung in Frage kommt, also mildere Mittel zur Zweckerreichung nicht gleich geeignet sind.
6. Angemessenheit der Änderung: Hier muss die Schwere des Grundrechtseingriffs mit dem Nutzen des verfolgten Zweckes abgewogen werden. Die Angemessenheit ist dann gewahrt, wenn der Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

1. Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 4 Abs. 1 VHM-RL)

Eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** ist für die in der **nachfolgenden Tabelle aufgeführten Änderungen erforderlich**, da es sich um **neue bzw. geänderte Vorschriften**, die die **Ausübung des WP/vBP-Berufs beschränken**, handelt. Die **Änderungen** haben **materielle Auswirkungen** auf die **Berufsausübung** und stellen **keine, nur konkretisierende Ausführungen** dar.

2. Nichtdiskriminierung (Art. 5 VHM-RL)

Die **aufgeführten Änderungen** stellen **weder direkt noch indirekt** eine **Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar.

3. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Art. 6 VHM-RL)

Die **aufgeführten Änderungen** sind aufgrund der folgenden **zwingenden Gründe** und **Ziele** des **Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt**:

a) Sicherstellung der **Wirksamkeit** und **Ordnungsmäßigkeit** der gesetzlichen Abschlussprüfung

Die aufgeführten Änderungen haben zum **Ziel, die Qualitätssicherung im WP/vBP-Berufsstand zu modernisieren und zu stärken**, sodass die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesetzlichen Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit gewährleistet wird.

b) Sicherstellung der **Funktionsfähigkeit** des deutschen Kapitalmarktes

Es ist für die Funktionsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes von erheblicher Bedeutung, dass der WP/vBP-Berufsstand, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung, seine beruflichen Leistungen auf qualitativ hohem und international vergleichbarem Niveau erbringt, um das Vertrauen der Anleger, Stakeholder, Abschlussadressaten sowie der breiteren Öffentlichkeit in den Kapitalmarkt und die Rechnungslegung der Unternehmen zu erhalten und zu stärken.

c) Sicherstellung der **Ordnungsmäßigkeit** der Rechnungslegung von Unternehmen

Durch eine wirksame und ordnungsmäßige, gesetzliche Abschlussprüfung auf hohem Qualitätsniveau wird die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung von Unternehmen mit hinreichender Sicherheit gewährleistet.

- d) Sicherstellung des **Vertrauens** der Öffentlichkeit in die gesetzliche Abschlussprüfung

Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesetzlichen Abschlussprüfung kann nur durch hohe Anforderungen an die Qualität der Berufsausübung aufrechterhalten und gestärkt werden.

- e) Sicherstellung der **Wettbewerbsfähigkeit** des deutschen WP/vBP-Berufsstandes

Die Änderungen sollen eine angemessene und verhältnismäßige Angleichung an das internationale Niveau bei der Qualitätssicherung erreichen.

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
1.	<p>§ 50 Abs. 2 (neu) BS WP/vBP</p>	<p><u>1Für Zwecke des Absatzes 1 sind wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu schaffen. 2Diese Verfahren umfassen angemessene Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken. 3Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Regelungen zu schaffen, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. 4Diese Regelungen sind risikobasiert auszugestalten.</u></p>	<p><u>Risk Assessment</u> <u>Process</u></p> <p>ISQM 1 .23 ff.</p>	<p><u>Risikobewertungsprozess</u></p> <p>Zentraler Bestandteil des risikoobasierten Ansatzes ist ein im Qualitätssicherungssystem zu verankernder Prozess der Festlegung von Qualitätszielen, der Risikobeurteilung mit der Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie der Schaffung und Anwendung von Regelungen und Maßnahmen in Reaktion auf die qualitätsgefährdenden Risiken.</p> <p>Die Pflicht zur Risikobewertung wurde bereits in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO festgelegt. In der BS WP/vBP wurde sie bisher nicht explizit geregelt.</p> <p><u>Geeignetheit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen geben den Risikobewertungsprozess für WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, konkret vor. Die Praxen werden verpflichtet, bei der Ausgestaltung ihres Qualitätssicherungssystems ein praxisindividuelles, strukturiertes, risikobasiertes Verfahren zu durchlaufen und ihr Qualitätssicherungssystem nach Qualitätszielen und qualitätsgefährdenden Risiken</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>auszurichten.</p> <p>Die Regelungen konkretisieren damit die in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO gesetzlich geregelte Pflicht zur Einführung eines wirksamen Verfahrens zur Risikobewertung. Die Festlegung von Qualitätszielen und die nachfolgende Identifizierung und Beurteilung von Risiken für die Erreichung dieser Ziele ist Voraussetzung für eine wirksame Qualitätssicherung. Konkretisierende Vorgaben hierzu unterstützen die Berufsangehörigen bei der Zielerreichung und sind somit geeignet, eine effektive Qualitätssicherung und damit die Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung zu fördern.</p> <p><u>Erforderlichkeit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen sind zur Erreichung dieses Zieles erforderlich. Die Festlegung von Qualitätszielen und die Ermittlung und Beurteilung von Risiken für die Qualität sind denklogisch notwendige erste Verfahrensschritte, um im Ergebnis die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen.</p> <p>Ein mildereres, in gleicher Weise zur Zielerreichung</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.</p> <p><u>Angemessenheit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen sind auch angemessen.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass der mit ihnen verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Mitglieder (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht deutlich schwerer wiegt als die mit ihnen verfolgten Belange des Allgemeinwohls (hier im Wesentlichen: Sicherstellung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung).</p> <p>Diese Voraussetzung liegt vor.</p> <p>Der durch die Regelungen bewirkte Eingriff in Grundrechtspositionen der Mitglieder ist von geringer Intensität. Zunächst handelt es sich lediglich um interne Organisationspflichten, während die Freiheit der Berufsausübung im Außenverhältnis nicht eingeschränkt wird. Die Regelungen beschränken sich im Übrigen auf Konkretisierungen der ohnehin zu befolgenden Gesetzspflicht nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO und legen auch insoweit lediglich verfahrensbezogene Grundsätze fest, wie WP/vBP</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>Risikobewertungen vorzunehmen und auf festgestellte Qualitätsrisiken zu reagieren haben. Durch Anwendung des risikobasierten Ansatzes werden die Praxen zudem lediglich zu einer praxisindividuellen und verhältnismäßigen Ausgestaltung ihres Qualitätssicherungssystems verpflichtet.</p> <p>Im Ergebnis ist nichts dafür ersichtlich, dass die mit den Neuregelungen verbundenen Freiheitsbeschränkungen die mit ihnen verfolgten Ziele des Allgemeininteresses überwiegen (und erst recht nicht, wie erforderlich, deutlich überwiegen) könnten.</p>
2.	<p>§ 50 Abs. 3 (neu) BS WP/vBP</p>	<p><u>¹Praxen sollen eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur schaffen. ²Hierzu gehören klare Verantwortlichkeiten (Absatz 4), zeitnahe Informationen zum Qualitätssicherungssystem sowie eine offene Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken.</u></p>	<p><u>Information and Communication</u> ISQM 1 .33</p>	<p><u>Information und Kommunikation</u></p> <p>ISQM 1 betont den kontinuierlichen, wechselseitigen Informationsfluss innerhalb der WP/vBP-Praxis und verpflichtet diese zur Einrichtung eines Informations- und Kommunikationssystems. Dies soll die Schaffung einer qualitätsfördernden Unternehmenskultur unterstützen.</p> <p>Bisher gibt es keine allgemeine Pflicht, ein Informations- und Kommunikationssystem einzurichten. Es bestehen Regelungen zu einzelnen Aspekten der Information und Kommunikation (vgl.§ 6</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>Abs. 2 BS WP/vBP – Information über Berufspflichten und QS-System, § 40 BS WP/vBP – Beschwerden und Vorwürfe).</p> <p><u>Geeignetheit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen enthalten eine Sollverpflichtung zur Schaffung einer qualitätsfördernden Unternehmenskultur, u. a. durch angemessene Information zum Qualitätssicherungssystem und offene Kommunikation zu Qualitätszielen und qualitätsgefährdenden Risiken.</p> <p>Die Regelungen sind zur Förderung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung geeignet. Eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur ist Grundvoraussetzung für die nachhaltige Wirksamkeit von Qualitätssicherungssystemen. Die zeitnahe Information der Mitarbeiter zum Qualitätssicherungssystem sowie die Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken tragen ebenso zu einer effektiven Qualitätssicherung bei.</p> <p><u>Erforderlichkeit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen sind zur Zweckerreichung erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>Nur in einer Unternehmenskultur, die auf eine hohe Qualität bei gesetzlichen Abschlussprüfungen abzielt, kann ein Qualitätssicherungssystem dauerhaft wirksam sein. Informationen über die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie die Gewährleistung eines Dialoges aller Beteiligten über Qualitätsziele und -risiken sind ebenfalls notwendige Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Qualitätssicherungssystemen.</p> <p>Mildere, gleichermaßen zur Zweckerreichung geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.</p> <p><u>Angemessenheit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen sind auch angemessen.</p> <p>Die Regelverpflichtung nach Satz 1 beinhaltet lediglich eine Zielvorgabe für die Praxisorganisation und überlässt die konkrete Ausgestaltung dem WP/vBP. Die Eingriffsintensität ist daher gering, so dass die Schwere des Eingriffs nicht außer Verhältnis zu den mit den Regelungen verfolgten Belangen des Allgemeinwohls (im Wesentlichen: Sicherung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung) steht.</p> <p>Dasselbe gilt für die konkrete Pflicht zur zeitnahen</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>Information zum Qualitätssicherungssystem sowie zur Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken (Satz 2). Information und Kommunikation in diesem Sinne sind Grundvoraussetzungen für die Wirksamkeit von Qualitätssicherungssystemen als gesetzliches Erfordernis (vgl. § 57a Abs. 2 Satz 3 WPO). Als bloße Vorgabe für die interne Organisation enthält auch diese Regelung jedenfalls keinen empfindlichen Grundrechtseingriff. Mit Blick auf das verfolgte Ziel (Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen) schränkt auch Satz 2 die Berufsausübungsfreiheit der betroffenen WP/vBP-Praxen daher im Ergebnis nicht unverhältnismäßig ein.</p>
3.	<p>§ 50 Abs. 4 (neu) BS WP/vBP</p>	<p><u>¹Die Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem und dessen Bewertung (§ 55b Abs. 3 Satz 1 WPO) muss auf Ebene der Praxisleitung liegen. ²Eine Übertragung der operativen Verantwortlichkeit für das gesamte Qualitätssicherungssystem und für dessen Teilbereiche an qualifizierte Personen ist klar und eindeutig zu regeln. ³Verantwortliche müssen nicht nur ein Verständnis für die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften sowie das Qualitätssicherungssystem der Praxis haben, sondern</u></p>	<p><u>Responsibilities</u> ISQM 1 .20 ff.</p>	<p><u>Festlegung der Verantwortlichkeiten für das QSS</u></p> <p>ISQM 1 will eine Stärkung der Führungs- und Leitungsverantwortung für die Qualität in der Unternehmenskultur („Tone at the Top“) bewirken. Ferner wird die Verantwortung des verantwortlichen WP/vBP für die Prüfungsqualität betont. Die WP/vBP-Praxen sollen festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Letztverantwortung und Rechenschaftspflicht für das

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
		<p><u>auch über die nötige Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der WP/vBP-Praxis sowie über die nötige Zeit verfügen, um Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen. ⁴Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, darf die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem ausschließlich bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern liegen.</u></p>		<p>Qualitätssicherungssystem als Ganzes, ISQM 1. 20 (a),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die operative Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem, ISQM 1. 20 (b) und • die operative Verantwortung für spezifische Bereiche des Qualitätssicherungssystems (z.B. Nachschau), ISQM 1. 20 (c) <p>Die Festlegung von Verantwortlichkeiten ist in Teil 4 der BS WP/vBP bisher nicht explizit geregelt.</p> <p><u>Geeignetheit der Regelungen</u></p> <p>Die Neuregelungen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten und zur persönlichen Eignung verantwortlicher Personen sind geeignet, um den Regelungszweck, die Gewährleistung einer wirksamen Qualitätssicherung im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung, zu fördern. Sie stärken den „tone at the top“ und damit eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur.</p> <p><u>Erforderlichkeit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen sind zur Förderung des genannten Zweckes auch erforderlich. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ist nicht ersichtlich.</p>

Ifd. Nr.	Norm	Änderungsvorschlag	ISQM	Begründung
				<p>Satz 3 der Vorschrift regelt erstmals die für eine wirksame Qualitätssicherung unabdingbaren Mindestanforderungen an Personen, die kraft Rechtsvorschrift oder Delegationsakt für das Qualitätssicherungssystem der Praxis verantwortlich sind.</p> <p><u>Angemessenheit der Regelungen</u></p> <p>Die Regelungen sind auch angemessen. Mit Satz 1 und 2 werden wiederum lediglich interne Organisationspflichten eingeführt. Die eigentliche Berufsausübung wird nicht eingeschränkt, so dass die Eingriffsintensität gering ist. Satz 3 zu den persönlichen Voraussetzungen für Verantwortliche kann als klarstellende Konkretisierung des gesetzlichen Angemessenheits- und Wirksamkeitserfordernisses (§ 57a Abs. 2 Satz 3 WPO) angesehen werden, so dass auch diese Regelung zu einem lediglich geringfügigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Mitglieder führt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stehen die Grundrechtseingriffe, die durch die Neuregelungen bewirkt werden, nicht außer Verhältnis zu den mit diesen verfolgten Zielen (im Wesentlichen: Sicherung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung). Die Neuregelungen stellen sich daher im Ergebnis als angemessen und verhältnismäßig dar.</p>